Anlage 6

Der Wahlleiter

zu Ziffer 25 vorstehender Durchführungsbestimmung

(Muster)

Auf Grund des § 25 des Wahlgesetzes vom 9. August 1950 (Gesetzblatt S. 743) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahl Vorschlägen für die Wahl der - des - Gemeinde vertretung^'St ad tverordneten versammln ng'Kreistages-'Landtages in
Die Wahlvorschläge sind bei dem Unterzeichneten Wahlleiter am 30. Tage vor der Wahl, also bis zum 15. September 1950, schriftlich einzureichen.
In die - den - Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Kreistag/Landtag kommt die Anzahl Abgeordneter, die im § 2 des Wahlgesetzes festgelegt ist.
Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der Länder, Kreise und Gemeinden dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage der Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden.
Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht, gemeinsame Wahl Vorschläge einzubringen.
In den Wahl Vorschlägen sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht
Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
 die schriftliche Erklärung des Kandidaten über die Zustimmung zu seiner Kandidatur, die Bescheinigung des Bürgermeisters seines Wohnortes, daß die Erfordernisse der Wählbarkeit der Kandidaten erfüllt sind.

^{*&}quot;) Für jede Art Volksvertretung sind gesonderte Aufforderungen zu veröffentlichen